

AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE RITTERHUDE

Ausgabe Nr.: 03/2026 | Veröffentlicht am: 06.03.2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachung für die Kommunalwahl am 13. September 2026; Bekanntgabe der Wahlleitung und Festlegung des Wahltages für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und des Stichwahltermins	2
Bekanntmachung für die Kommunalwahl am 13. September 2026; Aufforderung der Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlberechtigten als Mitglieder für die Wahlvorstände	3
Bekanntmachung für die Kommunalwahl am 13. September 2026; Bildung eines Gemeindewahlausschusses	4
Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl und zur Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters am 13. September 2026 und einer eventuellen Stichwahl am 27. September 2026 in der Gemeinde Ritterhude	5

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Ritterhude | Der Bürgermeister | Riesstraße 40 | 27721 Ritterhude

Verantwortlich: Stabsstelle Rats- und Bürgermeisterservice

Tel.: 0 42 92 / 889 - 104 | E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@ritterhude.de / www.ritterhude.de/bekanntmachung

Bekanntmachung für die Kommunalwahl am 13. September 2026; Bekanntgabe der Wahlleitung und Festlegung des Wahltages für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und des Stichwahltermins

Mit Verordnung über den Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen 2026 vom 25.05.2025 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 36) hat die Landesregierung bestimmt, dass die Wahl der Abgeordneten der kommunalen Vertretung (allgemeine Neuwahl) am

Sonntag, den 13. September 2026

stattfinden.

Die Wahlzeit ist gesetzlich auf die Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr festgelegt.

Darüber hinaus hat der Rat der Gemeinde Ritterhude in seiner Sitzung am 26. Februar 2026 den Wahltag für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters auf den Tag der allgemeinen Neuwahl am 13. September 2026, einen etwaigen Stichwahltermin auf den 27. September 2026 festgesetzt.

Gemäß §7 Absatz 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich nachstehend die Namen und Dienstanschriften der Wahlleitung für die Gemeinde Ritterhude bekannt:

Wahlleiter: Uwe Raschke
Dienststelle: Gemeindeverwaltung Ritterhude
Riesstraße 40, 27721 Ritterhude
Telefon: 0 42 92 / 8 89 – 220

Stellvertreterin: Ines Janßen
Dienststelle: Gemeindeverwaltung Ritterhude
Riesstraße 40, 27721 Ritterhude
Telefon: 0 42 92 / 8 89 - 641

Ritterhude, 03.03.2026
Der Bürgermeister
In Vertretung
Uwe Raschke

Bekanntmachung für die Kommunalwahl am 13. September 2026; Aufforderung der Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlberechtigten als Mitglieder für die Wahlvorstände

Die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 11 Abs. 2 NKWG und § 10 Abs. 3 NKWO, in der zurzeit gültigen Fassung, aufgefordert, bis zum 02. April 2026 für die Kommunalwahlen und ggf. einer Stichwahl, Wahlberechtigte als Mitglieder für die Wahlvorstände vorzuschlagen.

Nach § 13 Abs. 2 und 3 NKWG gilt Folgendes:

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass Sie aus dringendem beruflich Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich an den Wahltagen aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Ritterhude, 03.03.2026
Der Bürgermeister
In Vertretung
Uwe Raschke

Bekanntmachung für die Kommunalwahl am 13. September 2026; Bildung eines Gemeindevwahlausschusses

Für die am 13. September 2026 durchzuführenden allgemeinen Gemeindevahlen (Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Rat) und der Direktwahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters und einer eventuellen Stichwahl am 27. September 2026 habe ich gemäß § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 8 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, für das Gebiet der Gemeinde Ritterhude einen Gemeindevwahlausschuss zu bilden.

Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und sechs weiteren Mitgliedern, die der Wahlleiter auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft.

Ich bitte daher alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen, mir bis zum 02. April 2026 Wahlberechtigte als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für eine Berufung in den Gemeindevwahlausschuss vorzuschlagen.

Sollten mir bis zu dem genannten Zeitpunkt nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich von der Möglichkeit Gebrauch machen, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nach meinem Ermessen aus den Reihen der Wahlberechtigten zu berufen.

Auf die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und 3 NKWG weise ich hin. Danach dürfen Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge kein Wahlehenamt innehaben. Zudem können Wahlberechtigte -bei Vorliegen der Voraussetzungen- ein Wahlehenamt ablehnen.

Ritterhude, 03.03.2026
Der Gemeindevwahlleiter
Uwe Raschke

Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl und zur Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters am 13. September 2026 und einer eventuellen Stichwahl am 27. September 2026 in der Gemeinde Ritterhude

Am 13. September 2026 wird in der Gemeinde Ritterhude ein neuer Rat gewählt. Außerdem findet die Direktwahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters statt. Für diese Wahlen gebe ich gemäß § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) i. V. m. § 32 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) folgendes bekannt:

1. Zahl der zu wählenden Vertretungen

Die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder beträgt 30.

2. Wahlbereich

Gemäß § 7 Abs. 3 NKWG bildet das gesamte Wahlgebiet der Gemeinde Ritterhude einen Wahlbereich.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen und sollen nach dem Muster der Anlagen 5 und 5a zu § 32 Abs. 1 NKWO eingereicht werden.

4. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 21 Abs. 1 NKWG). Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe für die Wahl zum Rat darf höchstens 35 Bewerberinnen/Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen/Bewerber bei den Ortsratswahlen liegt um fünf höher als die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter (§ 21 Abs. 4 NKWG). Nach § 21 Abs. 5 NKWG darf der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen einer wählbaren Bewerberin/eines wählbaren Bewerbers enthalten.

5. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Nach § 21 Abs. 9 NKWG muss der Wahlvorschlag für die Ratswahl von mindestens 20 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag für die Direktwahl einer Bürgermeisterin bzw. eines Bürgermeisters muss von 150 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

6. Befreiung vom Unterschriftenerfordernis

Vom Unterschriftenerfordernis sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Bürgerfraktion Ritterhude (Bürgerfraktion)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AFD Niedersachsen)
- Die Linke (Die Linke)

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Ritterhude | Der Bürgermeister | Riesstraße 40 | 27721 Ritterhude

Verantwortlich: Stabsstelle Rats- und Bürgermeisterservice

Tel.: 0 42 92 / 889 - 104 | E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@ritterhude.de / www.ritterhude.de/bekanntmachung

AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE RITTERHUDE

Ausgabe Nr.: 03/2026 | Veröffentlicht am: 06.03.2026

7. Verbindung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschlagsverbindungen sind für die Wahlen nicht zulässig.

8. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn Sie gemäß § 22 NKWG spätestens bis zum 90. Tag vor der Wahl (15.06.2026) der Niedersächsische Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

9. Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Hiermit fordere ich zu einer möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften auf. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff NKWG und der §§ 32 ff NKWO hingewiesen. Die Wahlvorschläge sind gemäß § 21 Abs. 2 NKWG spätestens bis zum 55. Tag vor der Wahl (**Montag, den 20.07.2026 um 18.00 Uhr**) beim Gemeindevahlleiter der Gemeinde Ritterhude, Rathaus, Riesstraße 40, 27721 Ritterhude, einzureichen.

Ritterhude, den 03.03.2026
Der Gemeindevahlleiter
Uwe Raschke

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Ritterhude | Der Bürgermeister | Riesstraße 40 | 27721 Ritterhude

Verantwortlich: Stabsstelle Rats- und Bürgermeisterservice

Tel.: 0 42 92 / 889 - 104 | E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@ritterhude.de / www.ritterhude.de/bekanntmachung